



# STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ Tel.: 06043/8006-0  
E-Mail: info@nidda.de ♦ Internet: www.nidda.de

## Amtliche Bekanntmachung

### **Bauleitplanung der Stadt Nidda**

#### **Bebauungsplan Nr. OS 12 'Hinter Aufeldstraße 17' im Stadtteil Ober-Schmitten**

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda am 20.03.2018 beschlossenen Änderung des Flächennutzungsplanes für einen bebauten Bereich östlich der Aufeldstraße im Stadtteil Ober-Schmitten hat das Regierungspräsidium Darmstadt mit Verfügung vom 10.07.2018 die Genehmigung erteilt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat ebenfalls am 20.03.2018 den Bebauungsplan Nr. OS 12 „Hinter Aufeldstraße 17“ im Stadtteil Ober-Schmitten als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Nidda vom 10.03.2015 wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Ober-Schmitten, Flur 1 die Flurstücke Nr. 264/2 teilw., 265 teilw., 276 und 479 teilw. (Weg).

Der Bebauungsplan mit den dazugehörigen Anlagen wird ab Montag, 23.07.2018, während der Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz, Zimmer 204, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nidda unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die in § 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Aufgestellt: Nidda, 17.07.2018  
04.2 Bechstein/Schw

Der Magistrat der Stadt Nidda

Hans-Peter Seum  
Bürgermeister